

Bundesamt für Sozialversicherungen

Kreisschreiben über die Kostenvergütung an Eingliederungsstätten (KKES)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Dezember 2008

BBL, Vertrieb Publikationen,
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

CH-3003 Bern,

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ziel des Kreisschreibens	4
1.2	Grundlagen.....	4
2	Definitionen.....	4
2.1.	Eingliederungsstätte und Ausbildungsstätten	4
2.2.	Anrechenbare Tage	5
3	Voraussetzungen für die Anerkennung einer Eingliederungsstätte.....	5
3.1.	Rechtliche Träger	5
3.2.	Gemeinnützigkeit.....	6
4	Vergütungsmodalitäten	7
4.1.	Grundsatz	7
4.2.	Vergütungsformen.....	7
4.2.1	Tarifvereinbarung	8
4.2.2	Tarif im Einzelfall	8
5	Voraussetzungen für den Betrieb einer Eingliederungsstätte.....	8
5.1.	Berufliche Qualifikationen	8
5.2.	Buchhaltung.....	9
5.3.	Rechnungsprüfung.....	9
5.4.	Archivierung und Aufbewahrung der Akten	10
5.5.	Auskunftspflicht	10
6	Anerkennung einer neuen Eingliederungsstätte.....	10
7	Kostenvergütung.....	11
7.1.	Einrichtungskosten	11
7.2.	Baukosten	11
7.3.	Betriebskosten.....	13
7.3.1	Grundsatz	13
7.3.2	Anrechenbarer Aufwand	13
7.3.3	Abzüge vom anrechenbaren Aufwand.....	13
7.3.3.1	<i>Personalaufwand</i>	<i>14</i>
7.3.3.2	<i>Motivationsprämien an Auszubildende vor dem 18. Altersjahr.....</i>	<i>14</i>
7.3.3.3	<i>Medizinischer Bedarf</i>	<i>15</i>
7.3.3.4	<i>Freizeitbeschäftigung.....</i>	<i>15</i>
7.3.3.5	<i>Nahrungsmittel und Getränke.....</i>	<i>15</i>

	7.3.3.6	<i>Abschreibungen</i>	15
	7.3.3.7	<i>Aufwand für Anlagenutzung</i>	15
	7.3.3.8	<i>Zinsen und Rückstellungen</i>	16
	7.3.3.9	<i>Nebenbetriebe</i>	16
	7.3.3.10	<i>Übriger Aufwand</i>	16
	7.3.4	Anrechenbarer Ertrag	16
	7.3.5	Auslastung	17
		7.3.5.1 <i>Definition</i>	17
		7.3.5.2 <i>Einfluss der Auslastung auf die Tarifberechnung</i>	17
	7.3.6	Betreuungsverhältnis	17
		7.3.6.1 <i>Definition</i>	17
		7.3.6.2 <i>Einfluss des Betreuungsverhältnisses auf die Tarifberechnung</i>	18
	7.3.7	Berechnung des Tarifausgleichs	18
8		Sonderbestimmungen für den Tarifausgleich	19
	8.1.	Rückerstattung zu viel bezogener IV individuellen Leistungen	19
	8.2.	Einreichung des jährlichen Gesuches für einen Tarifausgleich	19
		8.2.1 Gesuchsformular	20
		8.2.2 Bearbeitungsdauer	20
		8.2.3 Mitteilung des Rückerstattungsbetrages	20
		8.2.4 Rechtsweg	21
	8.3.	Akontozahlung	21
9		Besondere Bestimmungen für die Tarifvereinbarung	21
	9.1.	Änderungen der Tarifvereinbarung	21
		9.1.1 Gesuchseinreichung	21
		9.1.2 Bearbeitungsdauer	22
		9.1.3 Inkrafttreten	22
		9.1.4 Tarifvorschlag und Rechtsmittel	22
	9.2.	Angebotsänderungen	23
	9.3.	Organisationsänderungen	23
10		Inkrafttreten	23
11		Übergangsfrist	23

1 Einleitung

1.1 Ziel des Kreisschreibens

- 1001 Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Kostenvergütung sowie das Verfahren für die Geltendmachung und die Anerkennung, die Tarifberechnung sowie die Beitragsermittlung, die Abrechnung und Ausrichtung des Tarifausgleichs an Eingliederungsstätten.

1.2 Grundlagen

- 1002 Dieses Kreisschreiben stützt sich auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (Bestellnr. 318.500 d);
- 1003 Zudem wird auf die folgenden Kreisschreiben verwiesen:
- Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) vom 1. Januar 2008 (Bestellnr. 318.507.02 d);
 - Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) vom 1. Januar 2008 (Bestellnr. 318.507.13 d);
 - Kreisschreiben über die Kostenvergütung für individuelle Leistungen der IV und der AHV vom 1. Januar 2008 (Bestellnr. 318.507.04 d);
 - Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME) vom 1. Januar 2009 (Bestellnr. 318.507.06 d);
 - Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten (KSVR) in der Invalidenversicherung vom 1. Januar 2008 (Bestellnr. 318.507.01 d);
 - Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) vom 1. Januar 2008 (Bestellnr. 318.507.03 d).

2 Definitionen

2.1. Eingliederungsstätte und Ausbildungsstätten

- 2001 Als berufliche Eingliederungsstätten gelten Institutionen bzw. Institutionsabteilungen, deren Hauptzweck in der Durchführung von Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 – 17 IVG liegt. Sie können gleichzeitig auch Unterkunft (Internat) oder eine Wohn- oder Ausbildungsbegleitung anbieten.

- 2002 Unter diesen Begriff fallen, neben den Ausbildungsstätten beruflicher Art, auch Wohnheime, Aussenwohngruppen oder kollektive Wohnformen, die Personen in einer Ausbildungs-massnahme aufnehmen, mit dem Ziel, sie während der Durchführung der Massnahme zu unterstützen.
- 2003 Die IV übernimmt die Kosten für Unterkunft in den erwähnten Wohneinheiten nur, wenn die versicherte Person invaliditätsbedingt dort untergebracht wird oder wenn die Entfernung zum Wohnort der versicherten Person ohne dies den Erfolg der Massnahme gefährden würde.

2.2. Anrechenbare Tage

- 2004 Vergütet werden die Kosten pro tatsächlichen Aufenthalts- oder Ausbildungstag.
- 2005 Angebrochene Tage gelten als volle Aufenthalts- oder Ausbildungstage.
- 2006 Kosten für Feiertage, krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten, Ferien oder andere Absenztage werden nicht erstattet. Ausgenommen sind Versicherte im Wohnheim oder Internat. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall kann der Tagesansatz dort längstens 21 Tage vergütet werden.

3 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Eingliederungsstätte

3.1. Rechtliche Träger

- 3001 Anspruch auf Kostenvergütung haben nicht gewinnorientierte Eingliederungsstätten mit einer Trägerschaft öffentlichen oder privaten Rechts mit gemeinnützigem Charakter.
- 3002 Diese muss innerhalb ihrer Kapazitätsgrenzen allen Personen offen stehen, welche hinsichtlich Alter, Geschlecht und Behinderung die konzeptionellen Rahmenbedingungen erfüllen.

3.2. Gemeinnützigkeit

3003 Als gemeinnützig gilt eine Trägerschaft privaten Rechts, wenn:

- deren statutarisch definierter Zweck im öffentlichen Interesse liegt beziehungsweise auf das Wohl Dritter ausgerichtet ist;
- deren finanzielle Mittel haushälterisch eingesetzt werden, und insbesondere niemand auf Kosten der Eingliederungsstätte übermässigen Nutzen erzielt; dies ist der Fall, wenn:
 - sich die Löhne der Mitarbeitenden sowie Spesenentschädigungen im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen;
 - das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat) ehrenamtlich arbeitet, womit die Ausrichtung von Entschädigungen, die über den Ersatz der Spesen und einer angemessenen Vergütung für die Besorgung allfälliger besonderer Aufträge hinausgehen, ausgeschlossen ist; Auftragsvergebungen an Mitglieder des Vorstands resp. des Stiftungsrats dürfen nur erfolgen, wenn deren Kosten/Ansätze unter dem marktüblichen Ansatz liegen;
 - Dritte, die mit einer der Eingliederungsstätte zugehörenden Person in persönlicher Verbindung stehen oder mit ihnen enge geschäftliche Verbindungen pflegen, nicht begünstigt werden;
 - Spenden zweckgebunden verwendet werden;
 - ein allfälliger, in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet wird, sondern für die Zweckerfüllung nachfolgender Jahre verwendet wird;
 - bei Auflösung der Trägerschaft das verbleibende Vermögen nach Tilgung aller Verpflichtungen einer anderen Trägerschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben wird.
- die Gewaltentrennung eingehalten ist; dies ist der Fall, wenn:
 - das Präsidium der Trägerschaft und die Geschäftsleitung der Eingliederungsstätte weder verwandtschaftliche (verheiratet, Konkubinatspartner, verwandt, verschwägert) noch enge geschäftliche Verbindungen pflegen;
 - das leitende Organ der Trägerschaft sich aus mindestens 5 Personen zusammensetzt, wobei maximal 2 Mitglieder verwandtschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen

- pflügen; ist Letzteres der Fall, setzt sich das leitende Organ aus mindestens sieben Personen zusammen;
- die Geschäftsleitung sowie die übrigen Mitarbeitenden der Eingliederungsstätte im leitenden Organ der Trägerschaft kein Stimmrecht haben. Bezahlte Mitarbeitende, mit Ausnahme der Geschäftsleitung, können als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein.
 - die Bilanz und die Erfolgsrechnung in Form eines Berichtes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und durch einen Tätigkeitsbericht ergänzt werden;
 - bei Genossenschaften die Anteilscheine höchstens zum Zinssatz für Spareinlagen der Kantonalbank (falls der Kanton über keine Kantonalbank verfügt, der örtlichen Banken) am Sitz der Genossenschaft verzinst und höchstens zu ihrem Nennwert zurückbezahlt werden.

4 Vergütungsmodalitäten

4.1. Grundsatz

- 4001 Eingliederungsstätten haben Anspruch auf Rückvergütung der im Rahmen einer wirtschaftlichen und rationalen Betriebsführung anfallenden Kosten für die einfache und zweckmässige Durchführung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV.
- 4002 Bei der Erstausbildung vergütet die Invalidenversicherung lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten (art. 16 IVG, art. 5 IVV). Umschulungsmassnahmen hingegen werden vollumfänglich übernommen (art. 17 IVG, art. 6 IVV).

4.2. Vergütungsformen

- 4003 Die Kostenvergütung an Eingliederungsstätten erfolgt nach zwei Modellen:
- Tarifvereinbarung mit oder ohne Tarifausgleich
 - Tarif im Einzelfall
- 4004 Wird nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt, finden die nachfolgenden Bestimmungen sowohl für die Tarifvereinbarung als auch für den Tarifausgleich Anwendung.

4.2.1 Tarifvereinbarung

- 4005 In einer Tarifvereinbarung werden die Kosten gemäss einem Ansatz pro anrechenbaren Aufenthaltstag vergütet. Die Vereinbarung hält gleichzeitig Rechte und Pflichten der Eingliederungsstätte, den Anwendungs- und Geltungsbereich sowie die Modalitäten der Rechnungsstellung fest.
- 4006 Eine Eingliederungsstätte kann eine Tarifvereinbarung beantragen, wenn sie dauerhaft mindestens 6 Plätze für Eingliederungsmassnahmen anbietet und wenn der Anteil an individuellen, von der IV-Stelle angeordneten Eingliederungsmassnahmen mindestens 50% aller Aufenthaltstage ausmacht.
- 4007 Eingliederungsstätten, die gemäss Art. 73 IVG einen Tarifausgleich geltend machen konnten, steht dieser Anspruch gegenwärtig immer noch zu (Übergangsfrist siehe Rz 11002).

4.2.2 Tarif im Einzelfall

- 4008 Nehmen die IV-Stellen Platzierungen in Eingliederungsstätten vor, die keine Tarifvereinbarung mit dem BSV abgeschlossen haben und deren Tagesansatz über Fr. 100.- (nur Ausbildung) bzw. 180.- (Ausbildung und Unterkunft) liegt, so müssen die IV-Stellen dem BSV das entsprechende Dossier unterbreiten, damit der Vergütungsbetrag im Einzelfall festgelegt werden kann.

5 Voraussetzungen für den Betrieb einer Eingliederungsstätte

5.1. Berufliche Qualifikationen

- 5001 Leitung und Personal der Eingliederungsstätte verfügen über eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Ausbildung und Eignung. Sie müssen die geltenden kantonalen Anforderungen für Behinderten-Eingliederungsstätten erfüllen und die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Ausbildung, Persönlichkeit, Gesundheit und Berufserfahrung ausweisen.

5.2. Buchhaltung

- 5002 Die Buchhaltung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in transparenter Form, nach Kalenderjahr abgegrenzt, zu führen.
- 5003 Die Verbuchung erfolgt nach dem Bruttoprinzip. Aktiven und Passiven dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Die verschiedenen Leistungen der IV und der übrigen Kostenträger sind separat auszuweisen.
- 5004 Für Eingliederungsstätten mit privatrechtlicher Trägerschaft hat sich die Buchführung nach dem Kontenrahmen CURAVIVA zu richten¹.
- 5005 Eingliederungsstätten mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft haben ihre Immobilien- und Einrichtungswerte nachvollziehbar auszuweisen.
- 5006 Trägerschaften mit verschiedenen Betrieben, wie z.B. Eingliederungsstätten, Werkstätten, Tagesstätten, Wohnheime, Organisationen der privaten Invalidenhilfe nach Art. 74 IVG, haben eine Kostenstellenrechnung gemäss CURAVIVA oder nach Kostenträger zu erstellen, und legen diese dem Tarifausgleichs- und/oder Tarifierfassungsgesuch bei.
- 5007 Einrichtungen ab 3000 Franken pro Gegenstand/Einheit (Mobilen, Fahrzeuge, Maschinen, EDV) sind zu aktivieren. Der Wert des Baulandes ist separat auszuweisen. Die Abschreibungen auf Immobilien sind für Rückzahlungen von Hypotheken einzusetzen.

5.3. Rechnungsprüfung

- 5008 Die jährliche Revision der Buchhaltung ist fachlich qualifizierten und unabhängigen Personen oder Stellen zu übertragen. Die Revisionsstelle erfüllt die Vorschriften des Obligationenrechts. Betreffend die Unabhängigkeit gelten die Bestimmungen in Rz 3002.

¹ Die Übergangsfrist ist in Rz 11001 erwähnt.

5009 Im Revisionsbericht enthalten sind der Gesamtaufwand und -ertrag, das Betriebsergebnis und die Bilanzsumme. Zusätzlich zu den Vorschriften des Obligationenrechtes weist er aus, dass

- Bilanz und Betriebsrechnung nach dem Kontenrahmen CURAVIVA strukturiert sind und
- die Angaben in der erforderlichen Kostenstellenrechnung korrekt und vollständig sind.

5.4. Archivierung und Aufbewahrung der Akten

5010 Alle relevanten Unterlagen für die Festsetzung des Tarifausgleichs sowie die IV-Verfügungen und Leistungserfassungen (z.B. Präsenzkontrollkarten) müssen während 5 Jahren aufbewahrt werden.

5.5. Auskunftspflicht

5011 Die Eingliederungsstätte hat dem BSV oder einem von ihm beauftragten Organ jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Tarifberechnung von Bedeutung sind. Sie gewährt auf Verlangen Einblick in den Betrieb, die Buchhaltung, die Belege und andere Dokumente.

6 Anerkennung einer neuen Eingliederungsstätte

6001 Die anfallenden Kosten werden erst rückerstattet, nachdem das BSV den Anspruch geprüft und seine Zustimmung dazu gegeben hat. Zu diesem Zweck ist dem BSV ein formeller Antrag um Anerkennung einzureichen.

6002 Der Antrag beinhaltet alle erforderlichen Angaben für die Überprüfung der in den Kapiteln 3 und 5 des vorliegenden Kreisschreibens festgehaltenen Voraussetzungen.

6003 Dem BSV sind im Besonderen die folgenden Dokumente und Auskünfte einzureichen:

- Rechtliche Grundlagen (Stiftungsurkunde mit Liste des Stiftungsrates und allfälliger weiterer Organe, Zweckbestimmung, Organisationsreglemente usw.);
- Betriebs- und Betreuungskonzept;

- Raumkonzept;
- geplante Ausbildungsgänge (Berufe, Diplome);
- Ausbildungsangebot, Dienste für Unterstützung und/oder Unterkunft;
- Betriebsbudget für die ersten drei Jahre einschliesslich detaillierter Angaben zu:
 - Personalbestand nach Funktion;
 - künftige Entwicklung der Aufenthaltstage (Wohnheime) bzw. Präsenztage (Ausbildungsstätten) nach Art der Ausbildung;
 - künftige Entwicklung des Platzangebotes;
 - Betreuungsverhältnis und geplanter Beschäftigungsgrad;
- Beschreibung allfälliger Nebenbetriebe.

6004 Für jede Eingliederungsstätte muss zusätzlich der (von den IV-Stellen festgelegte) Bedarf nachgewiesen sein.

7 Kostenvergütung

7.1. Einrichtungskosten

7001 Das Bundesamt für Sozialversicherungen richtet seit dem Inkrafttreten des NFA am 1. Januar 2008 keine Einrichtungsbeiträge mehr aus. Den Kosten für Einrichtungsgegenstände wird jedoch bei der Tarifberechnung und beim Tarifausgleich Rechnung getragen, da diese Berechnungen auf der Grundlage der Betriebsrechnung vorgenommen werden. Die Bestimmungen zur Übernahme der Kosten für Einrichtungsgegenstände sind Rz 7016 zu entnehmen.

7.2. Baukosten

7002 Das Bundesamt für Sozialversicherungen richtet seit dem Inkrafttreten des NFA am 1. Januar 2008 keine Baubeiträge mehr aus. Den Baukosten wird jedoch bei der Tarifberechnung und beim Tarifausgleich Rechnung getragen, da diese Berechnungen auf der Grundlage der Betriebsrechnung vorgenommen werden. Das BSV berücksichtigt lineare Abschreibungen auf Immobilien zu 4% (Abschreibung über 25 Jahre) sowie Bankspesen (Zinsen) für das investierte Kapital. Im Falle der Verwendung von Eigenkapital des juristischen Trägers wird der Libbor-Referenz-Zinssatz der Kantonalbank am Hauptsitz der Eingliederungsstätte angewendet. Die Bestimmungen der Rz 7016 und 7020 sind ergänzend und anwendbar.

7003 Obwohl das BSV keine Baubeiträge mehr ausrichtet, ist ihm für jedes neue Bauvorhaben oder Umbauprojekt im Umfang von mindestens 500'000 Franken eine Projektankündigung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Standortplan (Landeskarte 1:25 000) mit Standortbegründung;
- grober Baubeschrieb;
- Raumprogramm einschliesslich Aufzählung aller Räume mit Angabe der Fläche und Funktion;
- Grobkosteneinschätzung (Kostenrahmen, mindestens BKP 1-stellig oder EKG 1-stellig);
- vorgesehene Finanzierung einschliesslich allfälliger Beiträge anderer Bundesämter;
- bei Liegenschaftserwerb Angabe des ortsüblichen Landpreises;
- bei Umbauten: grafische oder farbliche Hervorhebung der bestehenden, abzubrechenden und neuen Bauteile (mit Legende);
- Bauprogramm und Zahlungsplan;
- Datum des voraussichtlichen Baubeginns und der voraussichtlichen Bauvollendung.

7004 Nach Abschluss des Bauvorhabens sind dem BSV folgende Dokumente einzureichen:

- Kostenzusammenstellungen, aufgestellt nach Baukostenplan BKP 3-stellig oder EKG 2-stellig, getrennt nach Teilobjekten;
- Detaillierter Nachweis der aufgetretenen Minder- oder Mehrkosten (Teuerung, zusätzliche Arbeiten);
- Aufstellung der im Kostenvoranschlag enthaltenen, jedoch nicht ausgeführten Arbeiten und deren Kostenfolge;
- Datum des Baubeginns, der Bauvollendung und der Betriebsaufnahme;
- Erklärung, aus der ersichtlich ist, dass die Abrechnung der Architektin oder des Architekten mit der Buchhaltung der Bauherrschaft übereinstimmt;
- Zahlungsbelege bzw. Bestätigung der Bank für den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen;
- Angaben über die aktuelle Belegung.

7005 Bei Bauvorhaben oder Umbauprojekten, die den Kostenrahmen von 500'000 Franken nicht übersteigen, sind die oben aufgeführten Unterlagen auf Anfrage hin vorzuweisen.

7.3. Betriebskosten

7.3.1 Grundsatz

- 7006 Die Kostenvergütung wird gewährt, wenn der anrechenbare Aufwand nicht durch den anrechenbaren Ertrag gedeckt wird. Der Differenzbetrag zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Tarif pro versicherte Person und Aufenthalts- oder Ausbildungstag.
- 7007 Bei nachgewiesener inadäquater oder nicht wirtschaftlicher Führung kann das BSV seinen Kostenbeitrag kürzen.
- 7008 Das BSV prüft die von der antragstellenden Institution vorgelegten Angaben gegebenenfalls vor Ort.

7.3.2 Anrechenbarer Aufwand

- 7009 Anrechenbar sind ausschliesslich:
- Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen der IV stehen. Kosten, die auf nicht behinderte Personen fallen, werden proportional zu den Aufenthaltstagen ausgeschieden.
 - Kosten, die für eine einfache und zweckmässige Durchführung der Eingliederungsmassnahmen der IV notwendig sind;
 - Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Betriebsführung im Betriebsjahr tatsächlich anfallen und den orts- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

7.3.3 Abzüge vom anrechenbaren Aufwand

- 7010 Die Schlussabrechnung der Institution berücksichtigt einige Grenzwerte für den anrechenbaren Aufwand, insbesondere bei folgenden Positionen:
- Personalaufwand
 - Motivationsprämien an Auszubildende vor dem 18. Altersjahr
 - Medizinischer Bedarf
 - Freizeitbeschäftigung
 - Nahrungsmittel und Getränke
 - Abschreibungen
 - Aufwand für Anlagenutzung
 - Zinsen und Rückstellungen
 - Nebenbetriebe
 - Übriger Aufwand

7.3.3.1 Personalaufwand

7011

Nicht anrechenbar sind:

- Lohnkosten für Therapeuten und Pflegepersonal (Ärzte und Ärztinnen, Krankenschwestern und Pfleger), deren Leistungen als medizinische Massnahmen der Invaliden- oder Krankenversicherung vergütet werden
- bei den Sozialleistungen: vom Arbeitgeber freiwillig übernommene Arbeitnehmerbeiträge; welche die obligatorischen Beiträge gemäss Gesetz bzw. nach dem am Standort der Eingliederungsstätte oder des Trägerschaftssitzes gültigen Gesamtarbeitsvertrag übersteigen
- Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, einschliesslich nicht rückerstatteter Familien- und Kinderzulagen (AHV/IV/EO-Beiträge; Beiträge an die Kranken- und Unfallversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an eine Pensionskasse oder eine andere Institution dieser Art), die 20% des gemäss AHV-Abrechnung berücksichtigten Bar- und Naturallohnes übersteigen. Institutionen, welche die 20%-Grenze aufgrund spezifischer kantonaler Regelungen überschreiten und deren Überschreitung bis anhin angenommen worden ist, haben eine Besitzstandsgarantie. Neue Institutionen, welche die 20%-Grenze aufgrund spezifischer kantonaler Regelungen überschreiten werden, müssen vorgängig die Zustimmung des BSV einholen;
- Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Praxisbegleitung und Supervision, die 1,2% der anrechenbaren Besoldungen und Sozialleistungen übersteigen;
- Nebenpersonalkosten (Personalanlässe, Personalausflüge, Dienstaltersgeschenke), die 100 Franken pro Person übersteigen.

7.3.3.2 Motivationsprämien an Auszubildende vor dem 18. Altersjahr

7012

Die Eingliederungsstätte kann Motivationsprämien an Auszubildende vor dem vollendeten 18. Altersjahr ausrichten. Diese sind individuell in einer Bandbreite von 4 bis 8 Franken pro Tag festzulegen. Der auf der Betriebsrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag darf jedoch im Durchschnitt 7 Franken pro Tag und Person nicht übersteigen.

7.3.3.3 Medizinischer Bedarf

7013 Die Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie kassenpflichtige Medikamentenabgabe werden nicht angerechnet.

7.3.3.4 Freizeitbeschäftigung

7014 Kosten für Freizeitbeschäftigung, die 1000 Franken pro versicherte Person und Jahr übersteigen, werden nicht angerechnet.

7.3.3.5 Nahrungsmittel und Getränke

7015 Kosten für Nahrungsmittel und Getränke, die 20 Franken pro versicherte Person und Anwesenheitstag übersteigen, werden nicht angerechnet.

7.3.3.6 Abschreibungen

7016 Nicht angerechnet werden Abschreibungsquoten,

- die 4% des Anschaffungswertes der Immobile übersteigen. Abschreibungen werden frühestens ab Nutzniessung des Gebäudes angerechnet. Das Land darf nicht abgeschrieben werden.
- die 20% des Anschaffungswertes von Mobilien, Fahrzeugen, Maschinen, EDV übersteigen².

7.3.3.7 Aufwand für Anlagenutzung

7017 Nicht anrechenbar sind Mietkosten, welche die ortsüblichen Preise für vergleichbare Objekte übersteigen

7018 Nicht angerechnet werden die Kosten für eigene Räumlichkeiten (Abschreibungen, Hypothekarzinsen, angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, Unterhalts- und Reparaturkosten, Beleuchtung und Heizung eingeschlossen), die 10% des Bilanzwertes der Immobilie übersteigen.

7019 Bei ausserordentlichen Mietkosten oder aussergewöhnlichen Unterhalts- oder Reparaturkosten, die diesen Ansatz übersteigen, ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

² Die Eingliederungsstätten können für das Jahr 2008 frei wählen, ob sie diese Limiten oder die bis 2007 vorgeschriebene Praxis anwenden (35 % auf Restwert für Mobilien, 10% auf Restwert für Immobilien).

7.3.3.8 Zinsen und Rückstellungen

7020 Nicht angerechnet werden:

- Eigenmieten;
- Zinsen für im Betrieb investiertes Eigenkapital;
- Zinsen für vorübergehend in den Betrieb investiertes trügereigenes Vermögen (z.B. Fonds), die den Zinsfuss für Spareinlagen der örtlichen Kantonalbank überschreiten (falls der Kanton über keine Kantonalbank verfügt: regionale Banken)
- – Rückstellungen.

7.3.3.9 Nebenbetriebe

7021 Nicht angerechnet werden Aufwendungen für Nebenbetriebe wie Landwirtschaft, Gärtnerei usw.; ausgenommen sind ausgewiesene Nettokosten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen stehen.

7.3.3.10 Übriger Aufwand

7022 Nicht angerechnet werden:

- betriebsfremde Aufwendungen wie insbesondere Debitorenverluste, Geschenke an Mitarbeitende, Mitglieder des Vorstandes bzw. Stiftungsrats sowie Kommissionen und Spenden usw.;
- direkte Kosten für die Spendenwerbung;
- Einrichtungsgegenstände zulasten der Erfolgsrechnung, die mehr als 3% des übrigen Aufwandes ausmachen.

7.3.4 Anrechenbarer Ertrag

7023 Unter anrechenbarem Ertrag versteht man Positionen, die direkt vom anrechenbaren Aufwand in Abzug gebracht werden. Dazu gehören die betriebseigenen Erträge, die individuellen Leistungen der IV und andere Erträge gemäss nachfolgenden Absätzen.

7024 Nachstehende betriebseigene Erträge werden vom anrechenbaren Aufwand in Abzug gebracht:

- Produktions- und andere Erwerbseinnahmen;
- Vermögenserträge;
- Vergütungen des Personals für von der Eingliederungsstätte erbrachte Leistungen inkl. entgangene (oder nicht eingeforderte bzw. ausgewiesene) Erträge wie Mietzinsvergünstigungen, Gratisessen, Benutzung von Geschäftsautos und anderes.

7025 Für die Berechnung des Tarifausgleichs werden auch die von den IV-Stellen verfügbaren und von der Eingliederungsstätte im Rechnungsjahr erbrachten individuellen Leistungen in Abzug gebracht.

7026 Anrechenbar ist der Teil der allfällig für erbrachte Pflegeleistungen gewährten Hilflosenentschädigung, der die Eingliederungsstätte der anspruchsberechtigten Person bzw. der Person, die sich um diese kümmert, in Rechnung stellt.

7.3.5 Auslastung

7.3.5.1 Definition

7027 Die Auslastung ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Total der Ausbildungs- (oder Aufenthaltstage) pro Jahr und der vom BSV gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept anerkannten Kapazität (verfügbare Plätze mal Anzahl Betriebstage) der Eingliederungsstätte.

7.3.5.2 Einfluss der Auslastung auf die Tarifberechnung

7028 Fehlen verlässliche oder empirische Angaben zur erwarteten Auslastung, so stützt sich das BSV für die Berechnung auf eine Mindestauslastung von 80%.

7029 Das BSV kann den Tarifausgleich kürzen, falls das Defizit auf einer Unterauslastung³ beruht. Die Kürzung ist proportional zur Abweichung von der geforderten Mindestauslastung.

7.3.6 Betreuungsverhältnis

7.3.6.1 Definition

7030 Das Betreuungsverhältnis wird berechnet, indem die Anzahl der Ausbildungs- oder Aufenthaltstage durch die Anzahl Öffnungstage der Institution sowie die Gesamtstellenprozentage des Betreuungspersonals dividiert wird.

7031 Das Betreuungsverhältnis richtet sich nach der Zielgruppe und dem Betreuungsangebot. Gestützt auf das Betreuungskonzept der Eingliederungsstätte ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis

³ Unterauslastung liegt vor, wenn die Belegung einer Institution im Jahresdurchschnitt unter 80% der zuerkannten Kapazität liegt.

festzusetzen.

7.3.6.2 Einfluss des Betreuungsverhältnisses auf die Tarifberechnung

7032 Für Institutionen mit Personen, welche dauernde und intensive Betreuung benötigen und einen hohen eingliederungs-, behinderungs- und betreuungsbedingten Aufwand verursachen, gelten folgende maximale Betreuungsverhältnisse (Verhältnis Betreuungspersonal : zu betreuende Personen).

Ausbildung	1:2
Ausbildung, Aufenthalt und Ausbildungsbegleitung	1:1,3
Aufenthalt und Ausbildungsbegleitung	1:2

7033 Das BSV kann für Institutionen, die Behinderte mit einer mittleren oder geringen Betreuungsintensität betreuen, tiefere Betreuungsverhältnisse anwenden.

7034 Ist der Betreuungsbedarf regelmässig höher, so kann auf vorgängigen Antrag hin mit dem BSV ein höheres Betreuungsverhältnis vereinbart werden.

7035 Liegt das Betreuungsverhältnis über den Normwerten, so reduziert das BSV die Personalkosten entsprechend, damit das Betreuungsverhältnis – und damit die Lohnkosten – wieder den vom BSV anerkannten Normwerten entsprechen.

7.3.7 Berechnung des Tarifausgleichs

7036 Ein Tarifausgleich wird gewährt, sofern die anrechenbaren Aufwendungen nicht durch die anrechenbaren Erträge gedeckt werden. Übersteigen die Erträge den Aufwand, so ist die Differenz der Invalidenversicherung zurückzuerstatten.

7037 An die ungedeckten Kosten werden Beiträge bis zu 15 Franken an die Eingliederungsstätten für jeden Aufenthalts- oder Ausbildungstag einer versicherten Person ausgerichtet (1. Defizit-Stufe). Bleiben dennoch ungedeckte Kosten bestehen, so wird ein zusätzlicher Beitrag bis zu deren Hälfte, höchstens aber von 10 Franken für jeden Tag (2. Defizit-Stufe) gewährt.

8 Sonderbestimmungen für den Tarifausgleich

8.1. Rückerstattung zu viel bezogener IV individuellen Leistungen

- 8001 Den IV-Stellen zu viel in Rechnung gestellte individuelle Leistungen können zur administrativen Vereinfachung vom BSV direkt in Abzug gebracht werden.

8.2. Einreichung des jährlichen Gesuches für einen Tarifausgleich

- 8002 Das Gesuch ist dem BSV innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres auf amtlichen Formularen einzureichen. Die Frist kann erstreckt werden, wenn die Institution vor Ablauf der Frist ein schriftliches Fristerstreckungsgesuch einreicht und darin *zureichende*, d.h. sachlich nachvollziehbare Gründe für die beantragte Fristerstreckung geltend macht.
- 8003 Die ordentliche oder erstreckte Frist gilt als eingehalten, wenn das Gesuch entweder am letzten Tag der Frist während der Geschäftszeit beim BSV selbst abgegeben oder vor Mitternacht der schweizerischen Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.
- 8004 Trifft das Gesuch nach Ablauf der ordentlichen oder erstreckten Frist ein, so prüft das BSV, ob die verspätete Gesuchseinreichung auf einen triftigen Grund zurückzuführen ist. Ein solcher kann nach der Rechtsprechung nur dann angenommen werden, wenn die Institution glaubhaft machen kann, dass sie durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten wurde, das Beitragsgesuch selber fristgerecht einzureichen oder eine Drittperson damit zu betrauen.
- 8005 Ist ein triftiger Grund zu verneinen, so wird der auszurichtende Tarifausgleich bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.
- 8006 Ist ein triftiger Grund zu bejahen und hat die Institution binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe desselben die Wiederherstellung der ordentlichen oder erstreckten Frist verlangt und gleichzeitig die versäumte Gesuchseinreichung nachgeholt, so

ist eine Wiederherstellung der Frist möglich. Dies hat zur Folge, dass der Tarifausgleich ungekürzt ausgerichtet wird.

8.2.1 Gesuchsformular

- 8007 Eingliederungsstätten, deren Anspruch auf Tarifausgleich anerkannt ist oder die bereits im Vorjahr ein Gesuch eingereicht haben, werden in der Regel jeweils auf Ende eines Kalenderjahres benachrichtigt, ab wann die neuen Gesuchsformulare im Internet unter der Adresse www.bsv-vollzug.ch in der Rubrik IV-Formulare zur Verfügung stehen.
Die Gesuchsformulare können auch direkt beim BSV angefordert werden. Der Nichterhalt dieser Benachrichtigung ist kein triftiger Grund für eine verspätete Gesuchseinreichung gemäss Kapitel

8.2.2 Bearbeitungsdauer

- 8008 Die Bearbeitung der Gesuche durch das BSV sowie die Auszahlung der Leistungen durch die ZAS erfolgt in der Regel innert Jahresfrist nach Einreichung des Gesuches.

8.2.3 Mitteilung des Rückerstattungsbetrages

- 8009 Die Höhe des Tarifausgleichs wird der Eingliederungsstätte zusammen mit der Beitragsberechnung mitgeteilt.
- 8010 Der Tarifausgleich, der nicht an Dritte abgetreten werden darf, erfolgt durch die Zentrale Ausgleichsstelle Genf an die Eingliederungsstätte bzw. deren Trägerschaft.
- 8011 Die Auszahlung ist an folgende Auflagen geknüpft:
Erweisen sich bei einer nachträglichen Kontrolle die der Berechnung des Tarifausgleichs zugrunde liegenden Unterlagen oder die Berechnung selbst als unrichtig, kann das BSV jederzeit eine Berichtigung der Berechnung vornehmen.
In der Buchhaltung ist der von der IV ausbezahlte Tarifausgleich gesondert und gekennzeichnet als "IV-Betriebsbeitrag" auszuweisen.
- 8012 Das BSV kann im Einzelfall die Ausrichtung des Tarifausgleichs an weitere, in der Mitteilung über den Tarifausgleich explizit aufgeführte Auflagen und Bedingungen knüpfen.

- 8013 Bei Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen kann die Ausrichtung des Tarifausgleichs sistiert, gekürzt, aufgehoben oder zurückgefordert werden.

8.2.4 Rechtsweg

- 8014 In Gewährung des rechtlichen Gehörs kann sich die Eingliederungsstätte im Falle von Einwänden gegen die gewährte Rückvergütung innert 30 Tagen gegenüber dem BSV dazu schriftlich äussern. Das BSV erlässt nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage eine neue Verfügung, gegen die innert 30 Tagen beim kantonalen Schiedsgericht Beschwerde erhoben werden kann (Art. 27^{bis} IVG).

8.3. Akontozahlung

- 8015 Auf schriftliches Gesuch hin wird nach Ablauf eines vollen Betriebsjahres eine Akontozahlung gewährt.
- 8016 Sofern mit dem Gesuch die Anzahl Aufenthaltstage bzw. Behandlungstage (aufgeteilt in IV- und Nicht-IV-Tage) der im Betriebsjahr durchgeführten Eingliederungsmassnahmen mitgeteilt wird, wird eine Akontozahlung in der Höhe von 90% des voraussichtlichen Betrages ausgerichtet. In allen anderen Fällen beträgt die Akontozahlung maximal 80% des Tarifausgleichs des Vorjahres.
- 8017 Pro Betriebsjahr wird nur eine Akontozahlung ausgerichtet.
- 8018 Stellt sich heraus, dass die ausgerichtete Akontozahlung höher war als der endgültig festgelegte Betrag, so ist der Differenzbetrag innert 90 Tage nach Erhalt der Abrechnung der IV zurückzuerstatten.

9 Besondere Bestimmungen für die Tarifvereinbarung

9.1. Änderungen der Tarifvereinbarung

9.1.1 Gesuchseinreichung

- 9001 Die Eingliederungsstätten können jederzeit eine Anpassung der Tarifvereinbarung beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass der festgehaltene Betrag für die Kostendeckung nicht ausreicht.

- 9002 Zu diesem Zweck reichen sie dem BSV folgende Dokumente ein:
- letzte Betriebsrechnung;
 - Betriebsbudget für das laufende und das Folgejahr;
 - Anzahl effektiver Tage im Vorjahr und Anzahl vorgesehener Tage für das laufende und das Folgejahr;
 - Personalbestand nach Funktion (Administration, Ausbildung usw.);
 - verständliche und transparente Erklärung der Gründe für die Kostenerhöhung.

9.1.2 Bearbeitungsdauer

- 9003 In der Regel bearbeitet das BSV Anpassungsgesuche innerhalb von 3 Monaten.

9.1.3 Inkrafttreten

- 9004 Änderungen der Tarifvereinbarung können frühestens auf das Datum des Einreichens des Anpassungsgesuches in Kraft treten.

- 9005 Normalerweise erfolgt die Änderung pro Quartal, frühestens aber zu Beginn des Monats, in dem die Eingliederungsstätte das Anpassungsgesuch beim BSV eingereicht hat. Rückwirkende Auszahlungen sind ausgeschlossen.

9.1.4 Tarifvorschlag und Rechtsmittel

- 9006 Das BSV unterbreitet der Eingliederungsstätte einen Vorschlag für eine neue Tarifvereinbarung.

- 9007 Ist die Eingliederungsstätte mit dem Vorschlag einverstanden, so teilt sie dies dem BSV mit, das seinerseits die IV-Stellen und die Zentrale Ausgleichsstelle über die Änderungen informiert.

- 9008 Hat die Eingliederungsstätte Einwände, so kann sie diese dem BSV melden. Dieses begutachtet die Sachlage erneut und unterbreitet allenfalls einen neuen Vorschlag.

- 9009 Werden sich die Parteien nicht einig, wird der Vertrag aufgelöst. Die Eingliederungsstätte kann Versicherte in diesem Fall im Rahmen einer Kostenvergütung im Einzelfall aufzunehmen. Die versicherte Person und/oder die Eingliederungsstätte können anschliessend beim kantonalen Schiedsgericht Beschwerde gegen den im Einzelfall getroffenen Entscheid einreichen.

9.2. Angebotsänderungen

- 9010 Änderungen des Angebots der Eingliederungsstätte bedingen eine Anpassung der Tarifvereinbarung und sind deswegen vorgängig dem BSV zu melden.

9.3. Organisationsänderungen

- 9011 Organisatorische Änderungen der Eingliederungsstätte sind dem BSV zu melden.

10 Inkrafttreten

- 10001 Das vorliegende Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Was den Tarifausgleich anbelangt, findet es auf die per 31. Dezember 2008 abgeschlossenen oder darauffolgenden Rechnungsjahre Anwendung. Auf die Tarifvereinbarungen ist es ab Veröffentlichung anwendbar.

11 Übergangsfrist

- 11001 Die Umstellung der Buchführung nach dem Kontenrahmen CURAVIVA (Rz 5004) muss bis 1. Januar 2009 erfolgt sein.
- 11002 Die Aufhebung des Tarifausgleichs (Rz 4007) ist frühestens per 2011 vorgesehen.

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der französischen Fassung.